

Gesetz vom über Förderungen aus dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds (Burgenländisches Fördergesetz - Bgl. FöG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, allgemeine Grundsätze für aus dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds gewährte Förderungen festzulegen sowie die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen, die aus Fördermitteln des Landes Burgenland gewährt werden, sicherzustellen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele, werden Regelungen getroffen, um

1. die im Rahmen eines Förderansuchens erhobenen oder abgefragten Daten zum Zweck der Förderabwicklung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten,
2. Auswertungen, der im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten Daten für Zwecke der Mittelverwendungskontrolle, Steuerung und Planung zu erstellen,
3. die Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank zu ermöglichen.

(3) Auf die Gewährung von Förderungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. Fördermittel: Mittel, die vom Land Burgenland oder von einer vom Land Burgenland gesetzlich eingerichteten Körperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, einer öffentlich-rechtlichen Anstalt, einem öffentlich-rechtlichen Fonds, einer juristischen Person des Privatrechts oder einer Personenvereinigung zur Finanzierung einer Förderung zur Verfügung gestellt werden,
2. Landesförderung: eine Geldzuwendung aus Fördermitteln gemäß Z 1, die natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften bei der Erfüllung festgelegter Kriterien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten,
3. Fördergegenstand: Maßnahme, Vorhaben oder Zustand, bei deren bzw. dessen Vorliegen um eine Förderung angesucht werden kann,
4. Förderwerber: natürliche oder juristische Person, welche um eine Förderung ansucht,
5. Fördernehmer: Förderwerber, dem eine Förderung gewährt wird,
6. Förderstelle: Dienststelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, die als Hilfsapparat der Landesregierung eingerichtet ist, welche die administrative Abwicklung der Förderansuchen oder Teile davon wahrnimmt, wie beispielsweise die zuständige (Dienst-)Stelle für Angelegenheiten des Burgenländischen Sozial- und Klimafonds,
7. Förderrichtlinie: von der Landesregierung zu veröffentlichende und schriftliche Richtlinie, in der die näheren Voraussetzungen und Informationen hinsichtlich einer zu gewährenden Förderung festgehalten werden,
8. Identifikationsdaten: Vor- und Familienname, Titel, gewählte Anrede, Geburtsdatum, das bereichsspezifische Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS) sowie die 8-stellige Nummer eines Identitätsdokuments,
9. Wohnsitzdaten: die Adressdaten des Hauptwohnsitzes,
10. Erreichbarkeitsdaten: Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse.

§ 3

Förderrichtlinien

(1) Die Landesregierung kann Richtlinien erlassen, in denen entsprechend den Zielsetzungen des § 1 nähere Bestimmungen zu den Fördermaßnahmen festgelegt werden können, über

1. die Art der Förderung,
2. die Höhe der Förderung,

3. die Dauer der Förderung,
4. die persönlichen, sachlichen und sonstigen maßgeblichen Voraussetzungen für die Gewährung und den Erhalt von Förderungen,
5. die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist,
6. die Verpflichtungen, die ein Förderwerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu erfüllen hat,
7. die Maßnahmen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln,
8. die Antragstellung und die zu erbringenden Nachweise,
9. die Vorgangsweise bei der Gewährung oder der Abwicklung von Förderungen,
10. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln,
11. die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Fördermitteln,
12. die Beendigung der zugesicherten oder bereitgestellten Förderung sowie
13. die Übernahme der Förderung durch Rechtsnachfolger.

(2) Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen und auf der Website des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereitzustellen.

§ 4

Identitätsfeststellung

(1) Die Feststellung der eindeutigen Identität des Förderwerbers im Wege des elektronischen Verkehrs mit der Förderstelle kann erfolgen

1. durch den Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) gemäß § 4 Abs. 1 E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2022, oder
2. durch Angabe der 8-stelligen Nummer eines Identitätsdokuments (zB Passnummer, Personalausweisnummer) sowie des Geburtsdatums des Förderwerbers. Die Förderstelle ist gemäß § 22 b Abs. 4a Passgesetz 1992, BGBl. I Nr. 839/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2021, ermächtigt, die Richtigkeit der Nummer des Identitätsdokuments sowie des Geburtsdatums selbstständig über das Identitätsdokumentenregister - IDR zu überprüfen.

(2) Werden Förderansuchen nicht im Wege des elektronischen Verkehrs, sondern schriftlich in Papierform eingebracht, ist das Förderansuchen seitens des Förderwerbers eigenhändig zu unterschreiben.

§ 5

Verknüpfungsabfrage

Zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere zur Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Förderbezugs sowie allfälliger Rückforderungen, sind die Förderstellen ermächtigt, Daten gemäß § 16 Abs. 1 Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2023) der förderwerbenden Personen sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wie insbesondere Identifikationsdaten und Erreichbarkeitsdaten - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - automationsunterstützt aus dem Zentralen Melderegister zu erheben und zu verarbeiten, wobei die Abfrage auch eine Verknüpfungsabfrage im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 nach dem Kriterium des Wohnsitzes umfasst. Die Erhebung von Daten aus dem zentralen Melderegister sowie eine Verknüpfungsabfrage sind nur zulässig und werden nur durchgeführt, sofern dies tatsächlich erforderlich ist.

§ 6

Verarbeitung der Daten von Förderwerbern und Fördernehmern

(1) Die Landesregierung ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35 (im Folgenden: DSGVO), berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Förderwerbers über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Förderstellen des Landes Burgenland oder bei einem Rechtsträger, der vom Land Burgenland mit der Abwicklung der jeweiligen Förderung betraut wurde, wie beispielsweise

eine Gemeinde oder öffentliche Einrichtung, für die jeweils angesuchte Förderung gemäß Abs. 2 bis 6 zu erheben und an diese zu übermitteln, soweit dies für die spezifische Förderabwicklung und für Kontrollzwecke erforderlich ist; wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfragenbeantwortung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, wenn dies zur Zweckerreichung notwendig ist, im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von geförderten Leistungen an Förderwerber die folgenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten:

1. Identifikationsdaten gemäß § 2 Z 8,
2. Erreichbarkeitsdaten gemäß § 2 Z 9,
3. bereichsspezifisches Personenkennzeichen Gesellschaft und Soziales (bPK-GS) gemäß § 3 Abs. 1 E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung - E-Gov-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 213/2013, das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Zustellung (vbPK-ZU), das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Verwendung in der Transparenzdatenbank (vbPK-ZP-TD) und das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen zur Person (vbPK-ZP),
4. Bankdaten (IBAN, BIC),
5. Daten zur Förderung, einschließlich Daten zur Verrechnung von Kostenbeiträgen, Vorschreibungen, Einkommensdaten sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand stehen,
6. Daten zum jeweiligen Einkommen, einschließlich Daten zum Haushaltseinkommen,
7. Daten zur Leistungserbringung, insbesondere Art und Ausmaß der gewährten Leistung, einschließlich Dokumentationsdaten.

(3) Die in Abs. 2 aufgezählten Daten werden zur Prüfung von Förderbedarf und Förderwürdigkeit, zur Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit, zur Fördergewährung, zur Kontrolle von Angaben im Förderansuchen, für Maßnahmen zur Qualitätssicherung, zur Verbesserung des Leistungsangebots sowie für statistische Auswertungen verarbeitet.

(4) Für die Inanspruchnahme von Förderungen der Förderstelle können die betroffenen Personen verpflichtet werden personenbezogene Daten gemäß Abs. 2 bekanntzugeben, wenn diese für die Fördergewährung und -abwicklung zwingend erforderlich sind. Die Nichtbekanntgabe dieser Daten kann dazu führen, dass eine Fördergewährung und -abwicklung nicht möglich ist.

(5) Auf Ansuchen der Landesregierung haben die Träger der Sozialversicherung personenbezogene Daten, soweit sie darüber verfügen, zu übermitteln,

1. wenn diese personenbezogenen Daten zur Feststellung der Förderwürdigkeit eines Förderwerbers oder zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz erforderlich sind und
2. eine Ermittlung dieser personenbezogenen Daten bei den Betroffenen nicht möglich ist oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen.

(6) Bei personenbezogenen Daten im Sinne des Abs. 5 handelt es sich um folgende Daten:

1. Name und Beschäftigungsverhältnisse,
2. Einkünfte,
3. wiederkehrende Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und diesen vergleichbaren Leistungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften sowie
4. Bezüge nach bezügerechtlichen Vorschriften.

(7) Die Förderstelle verarbeitet personenbezogene Daten sowie Identifikationsdaten so lange, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, unbedingt erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Aufbewahrung kann sich aus gesetzlichen Verpflichtungen oder gegebenenfalls anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren ergeben.

§ 7

Verarbeitung der Daten von sonstigen für die Förderabwicklung relevanten Personen

(1) Die Landesregierung ist - soweit dies für die Förderabwicklung und -gewährung unbedingt erforderlich ist - berechtigt, im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von geförderten Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 die unter Abs. 3 angeführten personenbezogenen Daten von sonstigen für die Förderabwicklung relevanten Personen gemäß Abs. 2 zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, die in Abs. 3 genannten personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Beantragung und Abwicklung von geförderten Leistungen der folgenden Personengruppen zu erheben und zu verarbeiten:

1. vertretungsbefugte Personen bzw. zuständige Erwachsenenvertreter,
2. Familienangehörige,
3. im gemeinsamen Haushalt gemeldete und lebende Personen,
4. Personen, denen der Fördernehmer gegenüber unterhaltspflichtig oder die dem Fördernehmer gegenüber berechtigt sind.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, die folgenden personenbezogenen Daten der in Abs. 2 genannten Personengruppen zu erheben und zu verarbeiten:

1. Identifikationsdaten,
2. Erreichbarkeitsdaten,
3. Daten zum jeweiligen Einkommen, einschließlich Daten zum Haushaltseinkommen.

(4) Für die Verarbeitung der Daten von den in Abs. 2 genannten Personen sind die § 6 Abs. 3 bis Abs. 7 anwendbar.

§ 8

Nutzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank

Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks des § 2 Z 4 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2023, sind jene Stellen, die Förderungen nach diesem Gesetz abwickeln, berechtigt, eine personenbezogene Abfrage nach § 32 Abs. 6 TDBG 2012 vorzunehmen, sofern dies für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Förderung jeweils erforderlich ist.

§ 9

Einsatz von Auftragsverarbeitern

Bei Datenverarbeitungen betreffend Förderungen gemäß § 1 Abs. 1 übt die jeweils örtlich zuständige burgenländische Gemeinde die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO aus. Die Gemeinden sind in dieser Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen. Sie sind nicht berechtigt, weitere Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO in Anspruch zu nehmen.

§ 10

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Die Abwicklung der Förderungen im Bereich des Burgenländischen Sozial- und Klimafonds stößt regelmäßig an ihre Grenzen, insbesondere auf Grund der zahlreichen Fördereinreichungen in Papierform und der Koordinierung der Förderansuchen in Verbindung mit dem eingeschränkten Zugang zu den diversen Datenbanken.

Die Förderungen aus dem Sozial- und Klimafonds stellen eine unverzichtbare Unterstützung für die burgenländische Bevölkerung dar und sind an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Zudem können künftig zu den einzelnen Förderungen auf Grundlage dieses Gesetzes detaillierte Richtlinien erlassen werden.

Ziel

Ziel des Gesetzes ist es eine bedarfsorientierte Unterstützung von Burgenländerinnen und Burgenländern durch Landesförderungen im weiteren Sinn zu ermöglichen, die Förderabwicklung im Bereich des Burgenländischen Sozial- und Klimafonds zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sowie allgemeine Grundsätze für aus dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds gewährte Förderungen festzulegen.

Inhalt:

- Ermöglichung des Zugriffs auf diverse Datenbanken insbesondere die Nutzung, der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank,
- Erweiterung des bürger- und familienfreundlichen Zugangs zu Fördermitteln,
- effiziente Gestaltung der Verwaltung bei der Förderabwicklung,
- Sicherstellung der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen, die aus Fördermitteln gewährt werden,
- Auswertungen, der im Rahmen der Förderabwicklung verarbeiteten Daten für Zwecke der Mittelverwendungskontrolle, Steuerung und Planung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Aus dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds werden unter anderem Förderungen gewährt, die den Umweltschutz betreffen wie beispielsweise der „Öko-Bonus“. Hier wird eine Förderung gewährt, wenn der Weg zum Arbeitsplatz mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird und dieser mindestens 20 Kilometer beträgt.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das vorrangige Ziel des Gesetzes ist die einheitliche Regelung der Abwicklung aller Förderungen aus dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds. Hierzu wurde dieses Gesetz mit der Möglichkeit etabliert, die besonderen Voraussetzungen und andere Bestimmungen der einzelnen Förderungen in Richtlinien festzulegen. Hierzu wurde in § 3 die Ermächtigung zur Erlassung von speziell auf die jeweiligen Förderungen angepassten Richtlinien normiert.

Die große Zahl an Förderanträgen erfordert einen hohen Grad an Automatisierung im Förderverfahren. Die händische Überprüfung von Daten ist hingegen sehr zeitaufwändig. Mit der bisher durchgeführten ZMR - Abfrage stieß man im Bereich der Förderungen regelmäßig an Grenzen, weshalb zukünftig durch den Zugriff auf diverse Datenbanken eine Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsprozesses herbeigeführt werden soll. Dadurch ist eine effiziente Gestaltung der Verwaltung bei der Förderabwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzes gewährleistet.

Einen weiteren großen Schwerpunkt des Gesetzes bilden die im Zusammenhang damit erforderlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Mit diesem Gesetzesentwurf werden datenschutzkonforme Datenabfragen und Datenverarbeitungen normiert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Sicherstellung der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen, die aus Fördermitteln des Landes gewährt werden.

Bei der Gewährung von Förderungen aus dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds steht zudem die bedarfsorientierte Unterstützung von Familien im Vordergrund, weshalb die Förderabwicklung im Bereich des Burgenländischen Sozial- und Klimafonds zu vereinfachen und zu vereinheitlichen war sowie ein bürger- und familienfreundlicher Zugang zu Fördermitteln geschaffen wurde.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Abs 1: Das vorrangige Ziel dieses Gesetzes ist es allgemeine Grundsätze für die Gewährung der verschiedensten festzulegen.

Abs 2: Ein wichtiger Teil der gesetzlich festzusetzenden Grundsätze für Förderungen aus dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds ist die Etablierung eines umfassenden und ausreichenden Datenschutzes sowie die Festlegung rechtlicher Grundlagen für die erforderlichen Datenabfragen. Deshalb wurde bereits in der Zielsetzung ein Überblick über die notwendigen Schritte aufgenommen.

Abs 3: Für die Gewährung der meisten Förderungen steht ein gewisser, zuvor festgesetzter Betrag zur Verfügung. Nach Verbrauch dieses Budgets ist eine Auszahlung der Förderung trotz Vorliegens aller Voraussetzungen nicht mehr möglich. Aus diesem Grund besteht von vornherein kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Klargestellt wird allerdings, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach diesem Gesetz sowie der maßgeblichen Richtlinie die Förderung jedenfalls gewährt wird, solange Budget vorhanden ist.

Zu § 2:

Zur Sicherstellung des einheitlichen Verständnisses verschiedener Begriffe werden diese gesetzlich definiert.

Zu § 3:

Dieses Gesetz regelt gemäß § 1 Abs. 1 die Grundsätze aller im Zusammenhang mit dem Burgenländischen Sozial- und Klimafonds gewährten Förderungen. Besondere Bestimmungen können von der Landesregierung in Form von Richtlinien festgesetzt werden. Dies wird jedoch nicht bei jeder Förderung nötig sein, weshalb es sich bei **Abs. 1** lediglich um eine Ermächtigung handelt. Teilweise werden die grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ausreichen, sodass die Erlassung von Richtlinien nicht für jede Förderung als zwingende gesetzliche Voraussetzung vorgesehen ist.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Richtlinien ausreichend publik gemacht werden, indem die Veröffentlichung sowohl im Landesamtsblatt für das Burgenland als auch auf der Website des Amtes der Burgenländischen Landesregierung bereitzustellen ist.

Zu § 4:

Die Feststellung der Identität im elektronischen Wege (durch E-ID) hat den Vorteil, dass hierbei immer die aktuellen und korrekten Daten vorliegen. Weiters ist dadurch der Bearbeitungsaufwand geringer, weshalb

die Förderungen letztlich schneller ausgezahlt werden können. Die E-ID ermöglicht ex-lege die eindeutige Identifikation von Personen. Die Identitätsfeststellung durch Bekanntgabe eines Identitätsdokumentes ist jedoch nach wie vor möglich. Ein ähnliches Verfahren wurde auch beim Wahlkartenantrag bereits umgesetzt (vgl. <https://www.wahlkartenantrag.at/>).

Das Identitätsdokumentenregister (IDR) ist in Österreich die zentrale Datenbank zur Ausstellung von Identitätsdokumenten und Evidenzhaltung von Verfahrensdaten im Zuge der Ausstellung von Reisedokumenten. Dies ist ein im Zuge der E-Government Strategie des Bundes gestartetes Register in welches sämtliche Pässe und Personalausweise eingetragen werden. Die ausstellenden Behörden haben über das Corporate Network Austria (CNA) direkten Zugriff auf dieses Register. Der Zugriff auf das IDR erfolgt auf Grundlage des § 22b Abs 4a Passgesetzes. Demnach sind an Behörden Namen, Geburtsdaten, Lichtbild sowie Pass- oder Personalausweisnummer bestimmter Personen zu übermitteln, sofern diese die Identität einer Person im Rahmen einer gesetzlich übertragenen Aufgabe festzustellen haben.

Das Einreichen des Förderansuchens in Papierform ist nach wie vor möglich. Hierbei funktioniert die Feststellung der Identität mittels eigenhändiger Unterschrift.

Zu § 5:

Verknüpfungsabfragen sind wichtig um den Genehmigungsprozess von Förderungen zu beschleunigen. Wenn Förderwerber bereits in der Datenbank aufscheinen, kann der Datenerfassungsprozess schneller abgeschlossen und können die Fördervoraussetzungen schneller geprüft werden.

Zu den Identifikationsdaten zählen: Vor- und Familienname, Titel, gewählte Anrede und Geburtsdatum und bei Wohnsitzdaten handelt es sich um die Adressdaten des Hauptwohnsitzes.

Die abgefragten und verarbeiteten Daten werden nur zu den in § 5 genannten Zwecken verarbeitet.

Zu § 6:

Da die Verwendung personenbezogener Daten im Förderwesen unverzichtbar ist, bedarf es einer entsprechenden Rechtsgrundlage in diesem Gesetz, die im Einklang mit dem Grundrecht auf Datenschutz steht.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSGVO normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Abs. 1 regelt die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen.

Abs. 2 normiert, welche Daten von diesen verarbeitet werden dürfen. Eine Begriffsbestimmung zu Z 1 und Z 2 ist bereits in § 2 Z 8 und 9 enthalten. Zu den „Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand stehen“ zählen zum Beispiel die Ausgaben für das angeschaffte Familienauto, die Energierechnungen sowie Ausgaben zu Bildungsmaßnahmen. Zur Z 3 ist noch auszuführen, dass nur FremdbPK's in verschlüsselter Form gespeichert werden wie zum Beispiel ZustellbPK's in verschlüsselter Form.

Abs. 3 enthält eine Aufzählung über die Verwendung der erfassten Daten. Eine darüberhinausgehende Verwendung der Daten ist nicht vorgesehen. Für die in Abs. 3 genannten Zwecke, also zur Vorbereitung und Durchführung der Förderverfahren, insbesondere der Feststellung der Überprüfung der Voraussetzungen, der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Leistung, der Sicherstellung einer hohen Datenqualität, der Kontrolle eines rechtmäßigen Leistungsbezuges sowie allfälliger Rückforderungen, ist es nötig, dass die Förderstellen die in § 6 genannten Daten erfassen und verarbeiten.

Die in **Abs. 4** vorgesehene Möglichkeit, betroffene Personen bei sonstigem Ausschluss von der Förderung zu verpflichten, ihre Daten bekannt zu geben, ist deshalb von Bedeutung, weil bei Nichtbekanntgabe der Daten auch die Fördervoraussetzungen nicht überprüft werden können.

Durch die Regelung in **Abs. 5** soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Daten zur Feststellung der Förderungswürdigkeit eines Förderwerbers, insbesondere im Hinblick auf die Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz, von den Trägern der Sozialversicherung (vornehmlich dem Dachverband der Sozialversicherungsträger) ermittelt werden können.

Abs. 6: Die Datenverarbeitung und Aufbewahrung darf nur solange erfolgen, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, unbedingt erforderlich ist. Bei Wegfall der Grundlage für die Aufbewahrung der Daten sind diese umgehend zu löschen. Einzige Ausnahmen sind die Aufbewahrung bei besonderen gesetzlichen Verpflichtungen oder gegebenenfalls anhängigen verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

Zu § 7:

Zu sonstigen für die Förderabwicklung relevanten Personen zählen vor allem die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie Kinder der Förderwerber. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten dieser

Personen ist notwendig um gewisse Fördervoraussetzungen und die Förderwürdigkeit der Förderwerber prüfen zu können. Beispielsweise wird für die Förderhöhe das gemeinsame Einkommen eines Haushaltes herangezogen und die Höhe der Auszahlung der Förderung variiert dementsprechend.

Da jeweils nur die für die Zweckerreichung notwendigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wird dem in § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz - DSGVO normierten Verhältnismäßigkeitsgebot entsprochen.

Zu § 8:

Die große Zahl an Förderanträgen erfordert einen hohen Grad an Automatisierung im Förderverfahren. Die in der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank abgefragten und verarbeiteten Daten werden nur zu folgenden Zwecken verarbeitet: Feststellung oder Überprüfung der Voraussetzungen der Förderwürdigkeit und der Höhe einer Förderleistung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung.

Gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 erhalten zur Erfüllung des Überprüfungszwecks abfrageberechtigte Stellen der Länder über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der abfragenden Person die Leseberechtigung für jene Daten, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung durch diese konkrete abfrageberechtigte Stelle für eine bestimmte Aufgabe jeweils erforderlich sind. Abfrageberechtigte Stellen nach § 17 TDBG 2012 sind jene Stellen, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger (§ 13) oder einen Leistungsverpflichteten (§ 14) beteiligt sind und für deren Aufgabe die Verarbeitung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist. Abfrageberechtigt ist auch jede Einrichtung, die im Zuge der Leistungsangebotsermittlung (§ 21) als abfrageberechtigte oder als leistende Stelle bezeichnet worden ist. Das bedeutet, dass grundsätzlich jene Stellen konkret abfrageberechtigt sind, die operativ an der Leistungsabwicklung beteiligt sind oder – etwa im Zuge eines Rückforderungs- oder Prüfungsprozesses – abfrageberechtigt sein sollen.

Zu § 9:

Gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO ist ein Auftragsverarbeiter eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Mit vorliegender Bestimmung wird normiert, dass bei Datenverarbeitungen betreffend Förderungen gemäß § 1 Abs. 1 alle burgenländischen Gemeinden die Funktion des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 DSGVO ausüben.

§ 9 normiert Art. 28 Abs. 3 DSGVO entsprechend, dass alle burgenländischen Gemeinden in dieser Funktion verpflichtet sind, die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO wahrzunehmen, diese Bestimmung sieht also vor, dass die jeweilige Gemeinde

- a) die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen - auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation - verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- b) gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- c) alle gemäß Artikel 32 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- d) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;
- e) angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützt, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- f) unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten unterstützt;
- g) nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder löscht oder zurückgibt, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht;
- h) dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen - einschließlich Inspektionen -, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.